

# Vermittlungsregeln

## **Präambel**

Die Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald errichtet gemäß § 91 Abs. 1 Ziff. 11 der Handwerksordnung eine Vermittlungsstelle, deren Aufgabe es ist, als Vermittlungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Auftraggebern zu fungieren. Im Rahmen einer durchzuführenden Schlichtung sollen die Streitigkeiten zwischen dem Handwerker und dessen Auftraggeber schnell und unbürokratisch, möglichst durch eine gütliche Einigung, beigelegt werden. Dieses Verfahren, welches unter der Regie der Handwerkskammer durchgeführt wird, stellt ein Angebot sowohl an das Mitgliedsunternehmen der Handwerkskammer wie auch dessen Auftraggeber dar, sich außergerichtlich zu einigen.

## **§ 1 Sitz der Vermittlungsstelle**

Sitz der Vermittlungsstelle ist Mannheim. Die Vermittlungsstelle ist in die Hauptabteilung Recht und Organisation der Handwerkskammer Mannheim integriert.

## **§ 2 Leitung der Vermittlungsstelle**

Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens kann nur durch einen Juristen der Handwerkskammer erfolgen. Sollte dieser berufene Jurist für die Durchführung von Vermittlungsverfahren verhindert sein, so kann dieser nur durch einen anderen Juristen vertreten werden. Entsprechend dem Arbeitsumfang kann der die Vermittlung leitende Jurist einen entsprechend qualifizierten Sachbearbeiter zur Durchführung einer Vermittlung hinzuziehen.

## **§ 3 Freiwilligkeit des Verfahrens**

Die von der Handwerkskammer - Vermittlungsstelle - angestrebte außergerichtliche Einigung basiert auf dem Freiwilligkeitsgrundsatz. Dabei ist es erforderlich, dass sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner sich an die notwendigen Formalien und gegebenen Fristen halten und an einer Vermittlung durch die Handwerkskammer interessiert sind.

## **§ 4 Allgemeine Zuständigkeitsfragen**

### **1. Sachliche Zuständigkeit**

- a) Die Vermittlungsstelle ist sachlich zuständig für Beschwerden der Auftraggeber von Handwerksunternehmen über
- die Ausführung handwerklicher Leistungen
  - Vergütungen für handwerkliche Leistungen
  - sonstige Pflichtverletzungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Handwerksbetrieb und Auftraggeber.

b) Weiterhin ist die Vermittlungsstelle sachlich zuständig für Probleme der Handwerksbetriebe mit Ihrem Vertragspartner bei

- der Vertragserfüllung
- der Durchführung der handwerklichen Leistungen
- der Bezahlung der handwerklichen Leistung.

## **2. Personelle Zuständigkeit**

Die Vermittlungsstelle ist personell zuständig für Beschwerden der Unternehmen bzw. über Unternehmen, die in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe bei der Handwerkskammer Mannheim eingetragen sind.

Das Handwerksunternehmen und sein Auftraggeber müssen im direkten Vertragsverhältnis zueinander stehen. Die allgemeinen Zuständigkeitsvoraussetzungen sind nach Eingang der Beschwerde durch den Antragsteller (Handwerker bzw. Auftraggeber) unverzüglich zu überprüfen. Wenn nur eine Zuständigkeitsvoraussetzung nicht vorliegend ist, kann durch die Handwerkskammer eine Vermittlung in dem dargestellten Problem nicht durchgeführt werden.

## **§ 5 Sachmangelrechte und Verjährungsfristen**

Durch dieses Verfahren werden weder Fristen für Sachmangelrechte noch Verjährungsfristen unterbrochen oder gehemmt. Es gelten insoweit die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 6 Antragsprinzip – Schriftlichkeit**

Das Vermittlungsverfahren kann sowohl durch den Handwerker als auch durch seinen Auftraggeber durch einen schriftlichen Antrag bzw. seiner Beschwerdeschrift mit den entsprechenden Anlagen (Vertrag, Rechnung etc.) initiiert werden. Dem Beschwerdeschreiben ist das von der Handwerkskammer ausgegebenes Antragsformular beizufügen.

## **§ 7 Erklärung des Antragsgegners**

Zur Durchführung des Vermittlungsverfahrens kommt es nur dann, wenn sich der Antragsgegner in der durch die Handwerkskammer gesetzten Frist mit der Durchführung eines solchen Verfahrens bereit erklärt und die von der Handwerkskammer geforderte Erklärung schriftlich abgibt.

## **§ 8 Verfahrensform**

Grundsätzlich soll das Vermittlungsverfahren *schriftlicher Art* durchgeführt werden. In Ausnahmefällen wird durch den Leiter der Schlichtungsstelle ein mündlicher Erörterungstermin in den Räumen der Handwerkskammer anberaumt. Zu diesem Erörterungstermin sind die Parteien rechtzeitig, das heißt, mindestens eine Woche vorher zu laden. Die dabei entstehenden Kosten trägt jede Partei selbst. Bleibt eine Partei dem mündlichen Erörterungstermin unentschuldigt fern, so endet mit diesem Tage das Vermittlungsverfahren. Im Ergebnis des mündlichen Erörterungstermins soll ein von beiden Parteien anzuerkennender Vermittlungsvorschlag stehen.

## **§ 9 Beweisaufnahme im Rahmen einer außergerichtlichen Schlichtung**

Durch die zuständige Handwerkskammer wird keine Beweisaufnahme und auch keine Hinzuziehung eines Sachverständigen erfolgen, sofern nicht die Parteien des Verfahrens dies ausdrücklich wünschen und bereit sind, die entstehenden Kosten zu tragen.

## **§ 10 Ortstermin**

In Ausnahmefällen finden Ortstermine statt. Dies ist nur dann angezeigt, wenn es zur Klärung des Sachverhaltes notwendig ist und beide Parteien sich bereit erklären, gesamtschuldnerisch die dafür notwendigen Auslagen der Vermittlungsstelle zu übernehmen.

## **§ 11 Beendigung des Verfahrens**

Ziel ist es, dass das Verfahren durch einen Vermittlungsvorschlag endet. Kommt es trotz eines entsprechenden Vorschlages zu keiner Einigung zwischen den Parteien, so muss der Vermittlungsstellenleiter feststellen, dass das Verfahren gescheitert ist. Ist die Beschwerde offenkundig unbegründet, so teilt dies der Vermittlungsstellenleiter dem Antragsgegner mit. In den o. g. Fällen wird der Antragsteller durch eine entsprechende Mitteilung über die Beendigung bzw. Scheitern des Vermittlungsverfahrens in Kenntnis gesetzt.

## **§ 12 Kosten**

Außer im Fall des § 10 entstehen für die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens den Parteien grundsätzlich keine Kosten.